

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
vom 26.11.2019**

I. Allgemeines

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für sonstige Leistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren erhoben.
- (2) Für Leistungen der Stadt, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Stadt entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebühren eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Fälligkeit der Gebühren:
 - a) Verwaltungsgebühren werden fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner,
 - b) Grabnutzungsgebühren und sonstige Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.
- (3) Die Stadt kann Vorauszahlungen oder Sicherheiten bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

II. Grabnutzungsgebühren

**§ 4
Reihengräber**

Überlassung für eine Ruhezeit von 20 Jahren 1.400,00 €

**§ 5
Wahlgräber**

- (1)
 - a) Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts für die Dauer von 25 Jahren
 - für ein einstelliges Wahlgrab 1.750,00 €
 - für ein zweistelliges Wahlgrab 2.750,00 €
 - für jede weitere Stelle im Wahlgrab jeweils 800,00 €

- b) Verlängerung anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr

für ein einstelliges Wahlgrab 70,00 €
für ein zweistelliges Wahlgrab 110,00 €

je vollen Monat bis zu einem Jahr
für ein einstelliges Wahlgrab 6,00 €
für ein zweistelliges Wahlgrab 9,00 €

- (2) Für die Tieferlegung einer Einzelgrabfläche wird ein Zuschlag von 50 % der Grabnutzungsgebühr erhoben.

§ 6 Kindergräber

- (1) Überlassung für eine Ruhezeit von 15 Jahren
für Personen im Alter von unter 6 Jahren und
für jede weitere Verlängerung von 15 Jahren 450,00 €

§ 7 Urnengräber

- (1) Reihengräber:
Überlassung eines Reihengrabes oder anonymen
Grabes für die Ruhezeit von 15 Jahren 900,00 €

- (2) Wahlgräber:
Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts
für die Dauer von 20 Jahren 1.200,00 €

Verlängerung von Urnenwahlgräbern anlässlich einer weiteren Beisetzung
bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr 60,00 €

- (2) Wiesengrab im Urnengemeinschaftsfeld für die Ruhezeit von 15 Jahren 1.200,00 €

III. Bestattungsgebühren

§ 8 Beisetzungs- und Grabgebühren

- (1) Abräumen einer vorhandenen Grabstätte vor der Bestattung 25,00 €

- (2) Aushub und Zufüllung eines Erdgrabes
a) für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, 193,00 €
b) für Personen ab dem vom vollendeten 6. Lebensjahr 386,00 €

- (3) Zuschlag für die Tieferlegung eines Sarges für die Doppelbelegung 98,00 €

- (4) Urnenbestattung 105,00 €

- (5) Bestattung von Fehl- und Totgeburten 114,00 €

- (6) Der Zuschlag für Fels und Frost (Frosttiefe ab 15 cm)
mit Kompressoreinsatz beträgt 98,00 €

- (7) Vergütung der Sargträger, je Sargträger 35,00 €

- (8) Für Bestattungen und Beisetzungen an
a) Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 %, an Sonn- und Feiertagen
in Höhe von 100 % der Gebühren nach Abs. 2,4 und 5 erhoben

- (9) Ausgrabungen und Umbettungen

- a) von Leichen und Gebeinen
Ausgrabungen zur Überführung einer Leiche 417,00 €
Umbettung (Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche) 417,00 €
Wiederbestattung einer überführten Leiche 386,00 €

- b) von Aschenurnen:
Ausgrabung einer Aschurne 105,00 €
Umbettung einer Aschurne innerhalb vom Friedhof 143,00 €
Wiederbeisetzung einer überführten Aschurne 105,00 €

(10) Grabräumung	
Für das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhezeit	
für Urnen und Kindergräber	95,00 €
für alle weiteren Gräber	197,00 €

§ 9 Leichenhausgebühren

(1) Benutzung Leichenhaus	
a) mit Benutzung des Kühlaggregates	280,00 €
b) ohne Benutzung des Kühlaggregates	200,00 €
(2) Zuschlag für Auswärtige	100 %
(3) Benutzung des Sektionsraumes	102,00 €
(4) Für das Auf- und Abschließen der Leichenhalle bei Unterbringung und Abholung des Leichnams von auswärtigen Bestattungsunternehmen	54,00 €

§ 10 Benutzung der Friedhofskapelle, der Aussegnungshalle und der Unterstehhalle

Benutzung von	
Friedhofskapelle Möckmühl	150,00 €
Aussegnungshalle Züttlingen	200,00 €
Unterstehhalle Ruchsen	80,00 €

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1) Tätigkeit der Friedhofsverwaltung (Bestattungserlaubnis allgemein)	60,00 €
(2) Gebühr für die Zustimmung der Umbettung Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	80,00 €
(3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.	
(4) Für die Beisetzung von Personen, die bei Ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in Möckmühl hatten (Auswärtige) wird ein Zuschlag auf Grabnutzungsgebühren nach §§ 4-7 der Satzung in Höhe von 30 % und auf Benutzungsgebühren nach § 9 Abs. 1 und § 10 in Höhe von 100 % erhoben. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die verstorbene Person alters- oder krankheitsbedingt in einer Pflegeeinrichtung untergebracht war oder zu auswärts wohnenden Kindern gezogen und nicht länger als 10 Jahre ortsabwesend war, vorher aber in Möckmühl gewohnt hat, oder wenn der/die Verstorbene das Nutzungsrecht für die Grabstätte hatte.	

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von
Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 25.01.2011 sowie folgende
Änderungssatzungen außer Kraft:

- Änderung am 23.07.2013, Inkrafttreten am 02.08.2013
- Änderung am 11.12.2018, Inkrafttreten am 21.12.2018

Möckmühl, den 27.11.2019
gez. S t a m m e r, Bürgermeister